



Antwort zur Anfrage Nr. 1355/2026 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend **Barrierefreiheit an Schulen (Die Linke)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1 Welche Schulgebäude in Mainz sind in Gänze – also bezogen auf alle Klassenzimmer, Flure, Mensen, Toiletten, Außenbereiche und Sporthallen – rollstuhlgerecht? Ist in diesen Schulen auch an Barrierefreiheit für blinde, gehörlose und anders sinneseingeschränkte Personen gedacht und wie wird diese umgesetzt?

2 Welche Schulgebäude sind barrierearm? Was fehlt an diesen Schulen noch, um barrierefrei zu werden?

3 Welche Schulen sind zumindest in Teilen rollstuhlgerecht und anders barrierefrei und in welchen Bereichen?

4 Gibt es ein Budget für die Schulen, damit diese beispielsweise mobile Rampen oder andere Hilfsmittel einsetzen können, um Abhilfe zu schaffen?

5 Sind die in vielen Schulen vorhandenen Container rollstuhlgerecht?

6 Gibt es eine konkrete Planung, wie die Schulen ertüchtigt werden sollen? Gibt es einen Zeitplan mit Budgetierung? Gibt es eine Prioritätenliste?

Grundsätzlich ergeben sich die Vorgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie aus den auf Grundlage der LBauO erlassenen Verordnungen. Die entsprechenden Vorgaben werden grundsätzlich eingehalten.

Dabei ist insbesondere § 51 LBauO zu nennen. § 51 LBauO unterscheidet zunächst nicht zwischen dauerhaften und interimswise errichteten baulichen Anlagen.

Jedoch besagt § 51 Abs. 4 LBauO, dass Abweichungen von Anforderungen an die Barrierefreiheit zugelassen werden können, soweit sie nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Dies liegt in der Regel im Falle einer unverhältnismäßigen Kostensteigerung vor.

Insofern sind Abweichungen von den Vorschriften der Barrierefreiheit grundsätzlich denkbar. Jedoch ist eine pauschale Auskunft hinsichtlich möglicher Abweichungen leider nicht möglich. Vielmehr ist stets der jeweilige Einzelfall im Detail zu betrachten.

Eine Gesamtliste, aus der der Umfang der Barrierefreiheit an städt. Schulen im Detail hervorgeht, liegt aktuell nicht vor. Entsprechend kann dem Stadtrat keine Detailliste mit den

gewünschten Informationen zur Verfügung gestellt werde. Eine entsprechende Analyse mit der Aufstellung der Defizite und im zweiten Schritt einem Zeit- und Kostenplan zur Behebung ist in Vorbereitung, liegt aber noch nicht vor.

Grundsätzlich werden auch die Interimsbauten so barrierefreundlich wie möglich errichtet, d.h. die Erschließung ist im Erdgeschoss über Rampen zu ermöglichen und dort ein barrierefreies WC vorzusehen. Bei Interimsmaßnahmen wird allerdings, wenn nicht ausdrücklich gefordert, auf einen Aufzug verzichtet. Die obere Etage ist somit nicht für mobilitätseingeschränkte Nutzer erreichbar, hier bedarf es wegen der Verhältnismäßigkeit der Kosten einer organisatorischen Regelung durch die Schulleitung.

Sofern mobile Rampen oder andere Hilfsmittel im Auftrag des jeweiligen Fachamtes nachträglich beauftragt werden, sind diese Mittel im Wirtschaftsplan der GWM im konsumtiven Bereich abgedeckt und werden entsprechend der zeitlichen und personellen Ressourcen abgearbeitet.

Mainz, 9.9.2026

gez.

Ludwig Holle
Beigeordneter

